

3. die Analyse der Entwicklung der beiden Formen der bürgerlichen Staates sowie die Herausarbeitung von Kriterien für Abstufungen innerhalb der Staatsform der bürgerlichen Demokratie sowie von Übergangs- oder Zwischenformen von bürgerlicher Demokratie und Faschismus.

Es wurde betont (so von Prof. Dr. Menzel, Leipzig), daß die derzeitige Entwicklung der bürgerlichen Demokratie durch die Tendenz zur Anpassung an den staatsmonopolistischen Kapitalismus gekennzeichnet ist. Dabei entstehen neue Modifikationen der bürgerlichen Demokratie, die nicht zuletzt durch den Widerspruch zwischen dem Schwinden der sozialen Basis des Staates einerseits und dem zunehmenden Streben der Monopolbourgeoisie nach Erweiterung ihres politischen Spielraums andererseits bestimmt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß die bürgerliche Demokratie vielfältige Modifikationen aufweisen kann und genügend Spielraum für das politische Manövrieren der Monopolbourgeoisie bietet.

Am Beispiel Schwedens wurde der Einfluß der Wertungsbedingungen des Kapitals, des nationalen und des internationalen Kräfteverhältnisses, des Organisations- und Bewußtseinsgrades aller antiimperialistischen Kräfte sowie der traditionellen und nationalen Besonderheiten eines Landes auf die Entwicklung der Staatsformen nachgewiesen (Dr. Felfe, Greifswald).

Die von Röder herausgearbeiteten inneren und äußeren Faktoren für die Entwicklung der Staatsform in imperialistischen Ländern wurden in Diskussionsbeiträgen anhand der Analyse der Struktur der Arbeiterklasse und der Erweiterung der Basis der antiimperialistischen Kräfte (Dr. Boros) sowie der Ausstrahlungskraft des realen Sozialismus und der in der ersten Hälfte der 70er Jahre einsetzenden Entspannung (Prof. Dr. Rybicki) vertiefend dargestellt. Dabei wurde auch die Bedeutung der demokratischen Gegenbewegung im Imperialismus untersucht, die das Ziel hat, eine Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt herbeizuführen. Die dadurch bewirkte spürbare Veränderung des inneren Kräfteverhältnisses und die Schwächung des Monopolkapitals schafft Voraussetzungen für tiefgreifende antimonopolistische Umgestaltungen. In diesem Zusammenhang spielt die Nutzung der demokratischen Rechte der Arbeiterklasse im Kampf gegen sozialen Abbau eine beachtliche Rolle (Prof. Dr. Premßler, Leipzig).

Aufmerksam gemacht wurde (von Dr. Dost und Dr. Hölzer, Berlin) auf die engen Wechselbeziehungen zwischen der Politik der EG und der Entwicklung der Staatsformen in den EG-Mitgliedsländern, so daß im gewissen Sinne von einem gemeinsamen Herrschaftsmechanismus gesprochen werden kann, der durch weitgehende Ausschaltung parlamentarischer Körperschaften, eine eindeutige Verlagerung der staatlichen Machtausübung auf Exekutivorgane, insbesondere die Kabinette, und durch unmittelbare Einbeziehung der Monopolbourgeoisie in den Willensbildungs-, Entscheidungs- und Verwirklichungsprozeß gekennzeichnet ist. Damit ist aber auch zugleich eine Verlagerung bestimmter Staatsfunktionen von den EG-Mitgliedsländern auf die EG verbunden, obwohl nicht davon ausgegangen werden kann, daß mit der Bildung der EG eine neue Staatsform entstanden ist. Im Zusammenhang mit dieser Verlagerung der Staatsfunktionen sind weitere Forschungen notwendig, um die dialektischen Beziehungen zwischen äußeren und inneren Faktoren für die Entwicklung der Staatsform imperialistischer Länder am Beispiel der EG nachzuweisen.

In weiteren Diskussionsbeiträgen wurde unterstrichen, daß solche Kategorien wie „politisches Regime“ (Prof. Dr. Sokolewicz) und „bürokratischer Zentralismus“ als eine Form bürgerlicher Staatlichkeit (Dr. Varga) der vertieften Analyse bedürfen.

In einer Reihe von Beiträgen wurde der Einfluß von Staatsdoktrinen bzw. -konzeptionen konservativer Kräfte auf die Entwicklung der Staatsformen (Prof. Dr. Winkler, Potsdam-Babelsberg, und Dr. Petkow) sowie die Widerspiegelung sozialer Widersprüche in der Entwicklung der Staatsformen imperialistischer Länder in der Apologetik bürgerlicher Staatslehren dargestellt (Dr. Masopust).

Am Beispiel des Faschismus in Chile wurden (von Dr. Abarzua, Rostock) für die Staatsformen in anderen lateinamerikanischen Ländern verallgemeinerungsfähige Aspekte herausgearbeitet. Die Entwicklung in diesen Ländern verdeutlicht, daß sich unter bestimmten inneren und

äußeren Faktoren — z. B. die Verschmelzung der nationalen Finanzbourgeoisie mit der der USA sowie die damit verbundene ökonomische, politische und ideologische Präsenz der USA — faschistische Staatsformen herausbilden können. Die faschistischen Regimes in wenig entwickelten kapitalistischen Ländern sind von entwickelten imperialistischen Staaten, insbesondere den USA, abhängig, in denen auch die entsprechenden konzeptionellen Vorarbeiten geleistet wurden.

Andererseits zeigt der Übergang vom faschistischen Franco-Regime in Spanien zur konstitutionellen Monarchie, die allerdings den faschistischen Staatsapparat nicht zerschlug, daß im Zusammenhang mit Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses die konkreten Wertungsbedingungen des Kapitals in einem Land sowie die Herausbildung eines Industrieproletariats und die damit verbundene Veränderung des Kräfteverhältnisses zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie in dem betreffenden Land nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Staatsformen ausüben (I. Poppe, Berlin).

In seinem Schlußwort unterstrich Prof. Dr. Röder die politisch-theoretische Bedeutung des Konferenzthemas und hob hervor, daß die übereinstimmende weltanschaulich-theoretische Position Grundlage weiterer Forschungen auf dem Gebiet der Staatsformen im Imperialismus der Gegenwart ist.

* Vgl. A. Dost/R. Rosenfeldt, „Internationale Konferenz zur Krise der bürgerlichen Demokratie und Demokratielehren in der Gegenwart“, NJ 1977, Heft 15, S. 499 ff.

Fortsetzung von S. 79

mehr unserem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechen. Gegenüber dem bisher geltenden Recht erfolgten jedoch keine inhaltlichen Veränderungen, so daß sich keine anderen finanziellen Auswirkungen für die Bürger und den Staatshaushalt ergeben als bisher.

Mit der **AO über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen vom 23. November 1981 (GBl. I Nr. 37 S. 435)** wird die öffentliche Durchführung von Spielen bzw. der öffentliche Betrieb von Spielen zwecks Erzielung von Einkommen geregelt. Spiele i. S. dieser AO sind z. B. örtliche Tombolen, Geschicklichkeitsspiele, mechanische, elektrische und elektronische Spiele sowie Schießarten, wie z. B. Luftgewehr-, Armbrust-, optisches und elektronisches Schießen u. a. Das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen ist genehmigungspflichtig; Veranstalter, die eine private Gewerbetätigkeit ausüben, erhalten eine Gewerbe genehmigung (Spielgenehmigung). Die Spielgenehmigung und die Zulassung des Spielsystems kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Gegen diese staatlichen Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Der Veranstalter muß gewährleisten, daß die bestätigten und vorgeschriebenen Spielbedingungen und Gewinnpläne eingehalten werden und daß der Spielverlauf nicht zuungunsten der Spieler beeinflußt wird oder werden kann. Spieleinsätze und Gewinnpläne sind an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht oder gegen erteilte Auflagen ist die Ordnungsstrafe zulässig. Für die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen sind die Abteilungen Kultur und Finanzen bei den Räten der Kreise zuständig, in deren Territorien der Veranstalter seinen Wohnsitz hat bzw. die Spiele veranstaltet werden.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
Dr. HANS-PETER BERGER, ROLF KACHELMAIER,
KURT LIPPOLD, WOLFGANG PETER,
Dr. HANS TARNICK und EVELYN VIERTTEL¹

- 1 W. Stoph, „Mit den neuen Planzielen wird unser Staat der Arbeiter und Bauern weiter gestärkt (Rede zur Begründung der Gesetze über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft 1981 bis 1985 und über den Volkswirtschaftsplan 1982) ND vom 4. Dezember 1981, S. 4.
- 2 Zur 1. und zur 2. VO über die Vorbereitung von Investitionen vgl. die Gesetzgebungsübersichten in NJ 1978, Heft 11, S. 485 f., und NJ 1980, Heft 5, S. 222.
- 3 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1981, Heft 11, S. 502.
- 4 Zur AO (Nr. 1) vom 11. Mai 1977 vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 17, S. 601 f.
- 5 zur hiermit außer Kraft gesetzten Lieferverordnung vom 23. Oktober 1975 vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1976, Heft 3, S. 74.